

Protokollauszug

aus der
37. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion
vom 28.11.2023

öffentlich

**Top 5.1 Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung
23/SVV/1232
ungeändert beschlossen**

Frau Vandre weist darauf hin, dass zur vorliegenden Drucksache heute ein Votum abgegeben werden muss, um diese in der Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2023 beschließen zu können, da die Satzung am 01.01.2024 in Kraft treten soll. Sollte es Bedarf zu weiteren Erläuterungen oder noch offene Fragen geben, steht Herr Jekel zur Verfügung, am kommenden Montag in die Fraktionen zu gehen. Bei Bedarf können sich die Fraktionen an Frau Spyra wenden.

Herr Svejda bringt die vorliegende Drucksache ein und gibt anhand einer Präsentation Erläuterungen dazu. Dabei begründet er eingangs die Notwendigkeit der Neufassung der Gebührensatzung und geht dann auf die Änderungen ein.

Herr Jekel hebt hervor, dass es um Gebühren für die öffentlich-rechtliche Unterbringung geht. Bei den Beträgen handelt es sich um eine sog. Bruttowarmmiete mit allen Neben- und Betriebskosten.

Anschließend beantworten Herr Svejda und Herr Jekel Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Es wird verabredet, dass die Präsentation allen Ausschussmitgliedern zeitnah nach der Sitzung per Mail zur Verfügung gestellt wird.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Frau Vandre die vorliegende Drucksache zur Abstimmung.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und sonstigen aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung) gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	5
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	1

Neufassung Gebührensatzung Asyl

GSWI 28.11.2023



Landeshauptstadt
Potsdam

- Überarbeitung der Gebührenkalkulation alle 2 Jahre gemäß §6 (3) KAG.
- Darüber hinaus auch Überarbeitung des Satzungstexts und der Anlage.
- Ziel der Überarbeitung: Aktualisierung der Gebührensätze gemäß KAG und LAufnG, Korrektur von Berechnungsfehlern, höherer Kostendeckungsgrad, Vereinfachung und Etablierung einer funktionalen Härtefallregelung.
- Besondere Problematiken der bestehende Satzung:
 - Gebührenkalkulation mit Stand 2020
 - Weitreichende Staffelung von niedrigen Gebührensätzen (z.B. statt vollem Satz von 402,88€ in Wohnverbänden nur 83,27€ während der ersten 4 Jahre für alle mit Titel nach §24 Aufenthaltsgesetz) sorgt für hohe Mindererträge
 - Diese Problematik hat sich seit dem Ukrainekrieg massiv verschärft
 - Viele verschiedene Gebührensätze sorgen für komplizierte Handhabung
 - Teils zu umfassende Ansetzung von Erstattungsleistungen des Landes führte zu einer zu geringen Gebührenhöhe

Neufassung Gebührensatzung Asyl

Neue Regelungsinhalte



Landeshauptstadt
Potsdam

- Weitgehender Wegfall von Staffeln:
 - 80% für die Personengruppen nach § 11 (2) LAufnG in den ersten 12 Monaten der Unterbringung in Potsdam
 - Danach 100 % der Gebührenhöhe
- Neue volle Gebührensätze:
 - In Gemeinschaftsunterkünften: 347,57€ -> **412,81€ (+18,7%)**
 - In Wohnverbänden: 402,88€ -> **447,77€ (+11,1%)**
 - In Nutzungswohnungen: 11,36€ / m² -> **12,67€ / m² (+11,67%)**
 - Dies entspricht der realen Kostensteigerung in den letzten 3 Jahren

Neufassung Gebührensatzung Asyl

Zu erwartende Folgen



Landeshauptstadt
Potsdam

- Deutliche Mehreinnahmen bei Personen im SGB II & SGB XII-Leistungsbezug
 - da dies vor allem die Personen mit bislang reduzierten Gebührensätzen sind
 - Jede Gebührenhöhe ist angemessen in der KdU
 - KdU sind zu 2/3 Mittel des Bundes -> höhere Gebühren bedeutet mehr Bundesmittel für Potsdam = echte Haushaltsentlastung durch Bundesmittel
 - Betrifft genau die Personenkreise, für die keine Kostenerstattung des Landes erfolgt und bisherigen Mindereinnahmen allein zulasten des städt. Haushalts gehen
- Mehrbelastung bei erwerbstätigen Personen
 - da dies vor allem die Personen mit den reduzierten Gebührensätzen sind
 - Insbesondere bei großen Haushalten in GU und Wohnverbund

Neufassung Gebührensatzung Asyl

Abmilderung von Härten



Landeshauptstadt
Potsdam

- Bestehende Härtefallregelung in §6 Absatz 8 soll durch Arbeitsanweisung um Regelung ergänzt werden, die Erwerbstätigkeit befördert
- Entsprechende Regelung in §12c Absatz 2 Kommunalabgabengesetz sieht vor:
„Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.“
- Vorschlag der ergänzenden Härtefallregelung: Auf Antrag und mit Nachweis Erwerbstätigkeit eines Haushaltsmitglieds Kappung der Gebührenerhebung nach der dritten Gebührenpflichtigen Person
 - Entlastet Familien & vermeidet extreme Gebührenhöhen
 - Sorgt für Gebührenhöhe, die Mietpreisen auf dem Wohnungsmarkt nahe kommen
 - Ermöglicht Erwerbstätigkeit ohne aufstockende Sozialleistungen

Neufassung Gebührensatzung Asyl

Handlungsdruck



Landeshauptstadt
Potsdam

- Erforderliches Handeln: Beschlussfassung zwingend in SVV am 06.12.2023, ansonsten Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2024 nicht möglich, Vorberatungen in Ausschüssen notwendig
- Zusätzliche Einnahmen im LHP-Haushalt bereits eingeplant, bei Nicht-Beschlussfassung kommt es zum Haushaltsfehlbetrag
- Mehrertrag bzw. möglicher Fehlbetrag schwer zu kalkulieren aufgrund der Komplexität der bisherigen Gebührenstaffel, verschiedener Gebührensätze, unklarer Zugangslage und rechtlichem Status der Untergebrachten. Mit Sicherheit siebenstelliger Betrag.
- Nach Beschlussfassung in SVV Genehmigung durch das MSGIV (Vorgenehmigung für den Satzungsentwurf liegt vor) und anschließende Veröffentlichung

Neufassung Gebührensatzung Asyl

Weiteres Vorgehen



Landeshauptstadt
Potsdam

- Nach Vorberatung Beschlussfassung in SVV am 06.12.2023 notwendig
- Satzung muss durch Land genehmigt werden. Mit Schreiben des MSGIV vom 12.10.2023 wurde die Genehmigungsfähigkeit des Satzungsentwurfs festgestellt.
- Nach Beschluss Veröffentlichung und In-Krafttreten zum 01.01.2024
- Bescheidung ab Veröffentlichung. Wird vorbereitet ab Beschluss.
- Bescheidung wird sich über 1. Quartal strecken